



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

"... auf der Suche nach festem Boden"

Blömeke, Sigrid

Münster [u.a.], 1999

II.4.3.2 Inhaltliche und personelle Ausgestaltung

urn:nbn:de:hbz:466:1-39856

II.4.3.2 Inhaltliche und personelle Ausgestaltung

Spätestens Ende März 1946 war also klar, daß die Regelausbildung der VolksschullehrerInnen in der Provinz Westfalen in fünf Pädagogischen Akademien stattfinden würde. Für die Aufnahme als StudentIn waren das Abitur und das Bestehen einer Prüfung notwendig. Die Dauer der Ausbildung sollte zwei Jahre betragen (vgl. StA MS, OP 8371). Näheres, vor allem in bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrgänge, war offenbar noch nicht festgelegt. Das geht aus dem bereits erwähnten Vermerk Kochs unter dem Konzept von Theodor Schwerdt hervor. Der stellvertretende Generalreferent notierte am 27. März:

„Man könnte den Verfasser zu weiteren Ausführungen bewegen, die wir den R.P.'s weitergeben.“ (StA MS, OP 8372)

Fünf Tage später forderte Koch wie dargestellt von den Provinzen Nordrhein und Hannover Unterlagen an, „um die Pläne zur Errichtung der für die Provinz Westfalen vorgesehenen fünf Pädagogischen Akademien [...] mit denen der Nachbarprovinzen in möglichste Übereinstimmung zu bringen“ (StA MS, OP 8373). Die Konzepte trafen erst Mitte Mai (Hannover) bzw. Anfang Juni (Nordrhein) ein. Vorher wurden sowieso keine weiteren Festlegungen über den Charakter der Pädagogischen Akademien getroffen, da erst wieder am 28. Juni 1946 eine Besprechung in dieser Angelegenheit stattfinden sollte. In der Zwischenzeit waren alle Kräfte mit der Organisation der Sonderlehrgänge und der Auseinandersetzung um die Sondernotlehrgänge gebunden. Einzig das Generalreferat Finanzen versuchte zwischendurch, die Errichtung der Pädagogischen Akademien zu blockieren:

„Ich erlaube mir, noch darauf hinzuweisen, daß früher in Westfalen nur eine pädagogische Akademie bestand und kann daher ein Bedürfnis, fünf neue Pädagogische Akademien einzurichten, nicht anerkennen.“ (StA MS, OP 8293; s. auch Anh. III.3)

In der Argumentation wurde dabei auf die aus der Weimarer Republik bekannten Muster zurückgegriffen: Der zentrale Einwand betraf den Charakter der Akademie und die daraus folgende Besoldung der LehrerInnen. Doch Brockmann rechtfertigte die Errichtung von fünf Akademien mit dem in Zukunft so hohen Bedarf. Und in bezug auf die Besoldungshöhe konnte der Generalreferent Kultus den Finanzreferenten „beruhigen“:

„Die Pädagogischen Akademien mit ihrem viersemestrigen Studium haben [...] nicht den Charakter von Universitäten und können auch nicht zu solchen ausgebaut werden. Die Wiederaufnahme dieser früheren Ausbildungsart kann daher auch keine Rückwirkung auf die Besoldung der Volksschullehrer haben.“ (StA MS, OP 8371; s. auch Anh. III.4)

Als prägender Faktor der weiteren Entwicklung ist der wachsende Einfluß der katholischen und der evangelischen Kirche auf die inhaltliche Gestaltung der Akademien zu sehen. Der Münsteraner Kapitularvikar beantragte im Juni 1946, daß einem von der katholischen Kirche benannten Pädagogen die Möglichkeit gegeben werde, „Einblick in die Gestaltung der Bildungsstätten zu nehmen und Wünsche vorzutragen“ (ebd.; s. auch Anh. III.5). Diesem Antrag wurde von Koch stattgegeben, und der Kapitularvikar benannte Professor Heinrich Weber. Weber, Dr. theol. und Dr. rer. pol., war in der Weimarer Republik Professor für Soziologie in Münster gewesen, 1935 nach Breslau gewechselt. In Münster hatte 1930 bei ihm die Diplom-Volkswirtin Emmy Aufmkolk, ab Herbst 1946 Dozentin an der Pädagogischen Akademie Paderborn, über „Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches (unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegszeit)“ (vgl. Aufmkolk 1930) promoviert.

Zu der am 28. Juni 1946 stattfindenden entscheidenden Besprechung des Oberpräsidiums mit den Schulabteilungen der Regierungspräsidien – vertreten durch Müller, Rüping und Wenzel – wurde neben Weber auch ein Vertreter der evangelischen Kirche eingeladen. Für das Oberpräsidium waren Brockmann und Koch erschienen, was die Bedeutung des Treffens unterstreicht. Wichtige Beschlüsse wurden gefaßt (vgl. StA MS, OP 8293; s. auch Anh. II.4):

- ◆ Als Zulassungsvoraussetzung wurde zwar „im allgemeinen an dem Bildungsgrad des Maturiums festgehalten“, die Eignungsprüfung erhielt jedoch ausschlaggebende Bedeutung. Sie sollte aus drei Teilen bestehen, und zwar einem Aufsatz, den die BewerberInnen zu schreiben hatten, einem Märchen, das sie den SchülerInnen erzählen sollten, und der Überprüfung der musikalischen Fähigkeiten. Die Zielrichtung einer solchen Prüfung unter Abwertung des Abiturs war wohl, mit dem Aufsatz etwas über die Vorstellungswelt der BewerberInnen zu erfahren und über den Märchenvortrag die pädagogischen Fähigkeiten auszumachen. Musikalisches Können hatte auch schon in der Weimarer Republik einen hohen Stellenwert gehabt, es galt als persönlichkeitsbildend und gemeinschaftsstiftend. Als Zulassungsvoraussetzung bekam es zudem – wie in der Vergangenheit – eine selektive Funktion.
- ◆ Eine grundsätzliche „akademische Lehrfreiheit“, wie sie den Universitäten zugestanden wurde, lehnten die TagungsteilnehmerInnen für die Pädagogischen Akademien ab:

„Es ist eine Synthese von Freiheit und Bindung, von Autorität und Gebundenheit zu erstreben.“ (ebd.)

- ◆ In diesem Zusammenhang wird die wichtige Funktion der Konfessionalität der VolksschullehrerInnenausbildung deutlich:

„Durch die konfessionelle Bindung der Akad. ist eine schrankenlose Lehrfreiheit von vornherein ausgeschlossen.“ (ebd.)

Über das bildungsbegrenzende Element hinaus enthält diese Festlegung – ebenso wie die Intentionen der Eignungsprüfung – eine autoritäre Komponente; das Bewußtsein der StudentInnen sollte „geleitet“ werden.

- ◆ Das Konkordat von 1933 sollte weiter gelten, das Vorschlagsrecht und die letztendliche Entscheidungsbefugnis für den Religionslehrstuhl sollten also bei den Kirchen liegen und die sogenannten „Gesinnungsfächer“ – systematische Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Deutsch und Geschichte – an der simultanen Akademie mit Lehrenden beider Konfessionen besetzt werden. In bezug auf das Fach Musik sollten „berechtigte Wünsche der Kirche betr. Kirchenmusik befriedigt werden“.
- ◆ Die beiden Kirchenvertreter waren mit der Ablehnung eines Lehrstuhls für „Philosophische Anthropologie“ wohl auch zufrieden, über den die TagungsteilnehmerInnen länger debattierten. Das Fach war eine Kreation von Professor Dr. Johann Plenge, der in der Weimarer Republik in Münster Professor für wirtschaftliche Staatswissenschaften war und an der dortigen Universität ein Staatswissenschaftliches Institut und ein Forschungsinstitut für Organisationslehre gegründet hatte. Letzteres wurde 1933 von den Nationalsozialisten aufgelöst, Plenge selber 1935 emeritiert. In den Unterlagen des Oberpräsidiums finden sich zwei Denkschriften – davon eine von Plenge selbst –, die für Philosophische Anthropologie als Lehrfach an den Pädagogischen Akademien plädierten (vgl. StA MS, OP 8373). Dem Konzept lag ein von Plenge schon zur Zeit des Ersten Weltkriegs philosophisch begründeter „nationaler Sozialismus“ zugrunde, der das „Wir“ und das „Selbst im Gemeinselbst“ betonte. Als Aufgabe der Philosophischen Anthropologie bezeichnete Plenge „Selbsterkenntnis, Selbstbeherrschung und Selbsterziehung“ und den Schluß vom „Gottesaufweis aus der Zusammenfassung unseres Wirklichkeitsbildes auf das Selbst in Gott, das das Mitselbst und das Gemeinselbst in sich hat“ (ebd.). Zum Sozialismus, den er nicht als ökonomische Formation begriff, wollte Plenge über einen Vergleich aller „im geschichtlichen Wettstreit erwachsenen politischen Ideen“ kommen. Dem Protokoll der Tagung über die Pädagogischen Akademien ist die Distanz der TeilnehmerInnen einem solchen Konzept gegenüber zu entnehmen. Der Lehrstuhl wurde „wegen zu erwartender Konflikte“ (StA MS, OP 8293) abgelehnt, ohne daß dies näher spezifiziert wurde.
- ◆ Wichtige Personalentscheidungen wurden ebenfalls getroffen; so einigten sich die Konferierenden auf die Leiter der fünf Akademien, die von den Vertretern der Regierungspräsidenten vorgeschlagen worden waren: Studienrat Verleger sollte die Bielefelder Akademie leiten, Professor Dr. Rosenmöller die Paderborner, Dr. Haase war als Leiter der Akademie Münster vorgesehen, Dr. Figge als Leiter der Dortmunder, und Dr. Limper oder Schulrat Hasseberg sollten die Pädagogische Akademie Lüdenscheid leiten. Darüber hinaus wurden die ersten DozentInnen festgelegt: Frau Dr. Aufmkolk, Dr. Furth, Gewerbe-Oberlehrerin Guntermann, Dr. Koltmeyer, Domvikar Sonntag, Dr.

Rest und Dr. Ruko. Lediglich ein Vorschlag wurde „zurückgestellt“, und zwar Frau Dr. Anna Schulte, für die sich der Rektor der Universität Münster und zwei weitere Personen später noch einmal einsetzten (vgl. StA MS, OP 8373). Frau Schulte war Volkskundlerin bei Professor Dr. Jostes gewesen mit dem Spezialgebiet „Germanentum und Christentum“, in dem sie auch in der NS-Zeit hatte weiterarbeiten können. In den Unterstützungsschreiben wurde ihr aber bestätigt, daß sie „innerlich die Tendenzen der N.S.D.A.P. radikal ablehnte“ (ebd.).

Das Treffen hatte für die Pädagogischen Akademien inhaltlich und personell eine stark konfessionelle Ausrichtung erbracht, denn bei den ausgewählten Leitern und DozentInnen handelte es sich – soweit aus den Quellen hervorgeht – durchweg um Lehrende, die ihr Fach entweder auf katholischer oder auf evangelischer Grundlage vertraten. Zumindest in bezug auf die katholischen Akademien bedeutete das eine gravierende Einschränkung der Ausbildungsinhalte, denn noch bis 1950 galt die „Zwei-Quellentheorie“ und der „Vorrang der Offenbarung vor der Wissenschaft“ (Meurers 1982, S. 28). Aber auch nach dem Erscheinen der Enzyklika „Humani Generis“ im August 1950, in der für die biologische Entwicklung des Menschen die Evolutionstheorie anerkannt wurde, galt in bezug auf „das geistige Prinzip“ „massiv der Vorrang des kirchlichen Lehramtes“ (ebd., S. 58). So forderte denn auch die Enzyklika von dem/der katholischen WissenschaftlerIn, „sich der kirchlichen Entscheidung zu unterwerfen“ (zit. nach ebd.).

Ab Juli 1946 erhielten die BewerberInnen um Aufnahme in die Pädagogischen Akademien ein Merkblatt zugeschickt, das im Oberpräsidium entwickelt worden war (vgl. StA MS, OP 8372). Aus diesem ging hervor, daß die StudentInnen 120 RM Studiengebühren pro Semester zu zahlen hatten, zwischen 18 und 25 Jahren alt sein mußten und nur aus der Provinz Westfalen stammen durften. Letzteres zeigt im Zusammenhang mit den vom Generalreferenten Kultus zugesicherten besonderen Vorlesungen und Übungen über „Landvolk, Landarbeit und Landwirtschaft“ (ebd.) die auch 1946 noch wirkende Verknüpfung der VolksschullehrerInnenausbildung mit der „Land“-Ideologie.

Darüber hinaus mußten die BewerberInnen den Kriterien der britischen Militärregierung genügen, was sie anhand zweier Fragebögen nachweisen mußten. Die Zulassung der Studierenden war in der Erziehungsanweisung an die deutschen Behörden EIGA Nr. 5 geregelt (vgl. StA MS, OP 8293). Hier hatten die Briten bereits im Februar 1946 festgelegt, daß zum Sommersemester 1946 und zum Wintersemester 1946/47 „unter keinen Umständen“ ehemals aktive NSDAP-Mitglieder oder ehemalige HJ- bzw. BDM-FührerInnen – ab ScharführerIn aufwärts – zum Studium an irgendeiner Hochschule zugelassen werden dürften. Vorrang vor allen anderen sollten BewerberInnen haben, die weder der HJ bzw. dem BDM angehört hatten noch Mitglieder oder AnwärterInnen auf Mitgliedschaft der NSDAP oder einer angeschlossenen Organisation gewesen

waren (Kategorie 3A). Wenn nach Zulassung dieses Personenkreises noch Studienplätze zur Verfügung ständen, konnten einfache HJ- bzw. BDM-Mitglieder in Betracht gezogen werden (Kategorie 3B). Diese durften aber keine führende Position bekleidet haben und auch nicht Mitglied in der NSDAP gewesen sein (höchstens AnwärterInnen, als deren Kennzeichen die rote Mitgliedskarte galt). Solche Zulassungen durften nicht mehr als zehn Prozent der Gesamtzahl der Studierenden ausmachen, es sollte sich auch lediglich um „nicht-aktive Mitglieder der NSDAP oder irgendeiner angeschlossenen Organisation“ handeln (Kategorie 3C, als deren Kennzeichen das Mitgliedsbuch und die Vereidigung galten). Nicht erfaßt wurde durch die Regelungen der EIGA Nr. 5 die Zugehörigkeit zur deutschen Wehrmacht, was zu häufigen Streitigkeiten führte (vgl. Pakschies 1984, S. 134). So hätten beispielsweise Berufsoffiziere, die weder der HJ noch der NSDAP angehört noch sich um die Mitgliedschaft darin beworben hatten, nach der EIGA Nr. 5 in die Kategorie der vorrangig zu behandelnden Bewerbungen eingeordnet werden müssen. Um dieses auszuschließen, erließen die Briten die Erziehungskontrollanweisung ECI Nr. 57, die Berufsoffiziere und ähnliche Fälle der Kategorie 3B zuwies (vgl. StA MS, OP 8293).

Schon bald erfolgten Aufweichungen der Regelungen der EIGA Nr. 5 und der ECI Nr. 57 durch die deutschen Behörden, die die britische Militärregierung billigte. So wurde in Göttingen beschlossen und von der Nordwestdeutschen Hochschulkonferenz allen anderen Behörden mitgeteilt, daß Mitglieder von insgesamt sieben der NSDAP angeschlossenen Organisationen bzw. Gliederungen der Partei von der Einordnung in die Kategorie 3C ausgenommen werden könnten, soweit es sich nicht um führende StelleninhaberInnen gehandelt habe, und zwar betraf das die Organisationen Deutsche Arbeitsfront (DAF), Nationalsozialistische Kriegsoferversorgung (NSKOV), Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), Verband für das Deutschtum im Ausland (VDA), Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Studentinnen (ANST), Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund (NSDStB) und Jungvolk/Jungmädels (vgl. ebd.). Wenn man von besonders aktiven Nationalsozialisten einmal absah, handelte es sich hierbei um jene Organisationen, in denen die meisten BewerberInnen um einen Studienplatz vom Alter und vom Lebenslauf her überhaupt nur hatten Mitglied werden können. Die 10%-Grenze der Kategorie 3C war daher weitgehend bedeutungslos geworden. Zum Wintersemester 1946/47 trat zudem eine allgemeine Jugendamnestie in Kraft, so daß die Entnazifizierungsbestimmungen nur noch auf einen Bruchteil der Neuimmatrikulierten anwendbar waren (vgl. Pingel 1985, S. 193).

Eine Besprechung über die Gestaltung der VolksschullehrerInnenausbildung in der Provinz Westfalen zwischen der britischen Provinzial-Militär-Regierung, den deutschen Schulbehörden, den Leitern der fünf Akademien und zwei Kirchenvertretern im August 1946 brachte gegenüber dem Juni-Treffen keine wesentlichen Neuerungen. Die Berufung des Schulrats Hasseberg (und nicht Limpers) zum Leiter der Akademie Lüdenscheid stand inzwischen fest (vgl. StA

MS, OP 8293; s. auch Anh. II.5). Es zeichnete sich ab, daß sich der Herbst als Eröffnungstermin nicht halten ließ, da weder genügend DozentInnen zur Verfügung standen noch ausreichend Inventar und Lehrmittel vorhanden waren. Zudem hatte sich in der Zwischenzeit erneut das Generalreferat Finanzen eingeschaltet und kritische Fragen zu den geplanten studentischen Beihilfen gestellt sowie eine angemessene Eigenbeteiligung derjenigen Gemeinden gefordert, die als Akademiestandorte „wirtschaftliche Vorteile“ hätten (ebd., s. auch Anh. III.6). Die Dauer des vorgesehenen Landschulpraktikums wurde auf einen Monat festgelegt. 120 bis 130 StudentInnen sollten an jeder Akademie ihre Ausbildung beginnen; „entsprechend dem augenblicklichen Bedarf“ sollten sich darunter mindestens 30 Frauen befinden. Der im Anschluß an das Treffen veröffentlichten Pressemitteilung ist noch zu entnehmen, daß die Altersgrenze für die Zulassung auf 27 Jahre hochgesetzt wurde und daß das Abitur „nicht unbedingt erforderlich“ (ebd.) war.

In den folgenden Monaten wurde die Eröffnung der Akademien auf lokaler Ebene durch die bereits ernannten Leiter und DozentInnen vorbereitet, während das Oberpräsidium mit anderen Aktivitäten – Vorbereitung des Universitätslehrgangs für die Sondernotkurse, Auflösung des Oberpräsidiums etc. – beschäftigt war. Seine Mitarbeit war auch nicht mehr so notwendig, da die Weichen gestellt waren. So wurden die fünf Pädagogischen Akademien auf den vorgestellten Grundlagen mit nur kurzer Verzögerung in der Provinz Westfalen errichtet:

- ◆ Am 4. Dezember 1946 begann die katholische Paderborner Akademie mit der Lehre, die offizielle Eröffnung fand eine Woche später statt.
- ◆ Am 5. Dezember folgte der Lehrbeginn der simultanen Pädagogischen Akademie Dortmund, die wegen fehlender Gebäude nach Lünen verlagert worden war (vgl. Bartholomé 1964, S. 34).
- ◆ Die evangelische Akademie in Bielefeld wurde am 10. Dezember 1946 eröffnet (vgl. Am 10. Dezember 1946).
- ◆ Unmittelbar nach Neujahr 1947 schließlich startete die Lüdenscheider evangelische Akademie mit der Lehre, die offizielle Eröffnung wurde „wegen der Kälte“ (Antz 1947c, S. 196) auf März verschoben.
- ◆ Die Pädagogische Akademie Münster-Emsdetten nahm ihren Betrieb erst am 5. Mai 1947 auf (vgl. ebd.).

II.4.3.3 Die Angelegenheit K.

Die Bedingungen, unter denen 1945/46 die VolksschullehrerInnenausbildung in der Provinz Westfalen aufgebaut wurde, sollen abschließend exemplarisch noch einmal unter dem Blickwinkel der Personalauswahl betrachtet werden. Vorkommnisse bei der Besetzung der Stelle eines Leiters für die Pädagogische Akademie Dortmund lassen hier interessante Details erkennen. Der Leiter der